

Schwyz, 8. April 2019

Elternzeit, weil sie sich lohnt!

Beantwortung der Kleinen Anfrage KA 6/19

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 10. März 2019 hat Kantonsrat Leo Camenzind folgende Kleine Anfrage eingereicht:

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz spricht sich sowohl gegen die Volksinitiative «Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub – zum Nutzen der ganzen Familie» als auch gegen den indirekten Gegenentwurf aus. Die Vernehmlassung ist ausgesprochen kurz ausgefallen. Mit keiner Silbe wird auf die fundierten Argumente der Eidgenössischen Koordinationskommission für Familienfragen EKFF eingegangen.

Die vielfältigen Auswirkungen von Elternzeit auf die Familienmitglieder, die Gesellschaft und die Wirtschaft wurden schon in zahlreichen Studien untersucht. Ein optimal konzipiertes Elternzeitmodell ist nicht nur förderlich für Kind und Eltern, es sorgt auch für mehr Arbeitskräfte, erhöht die Steuereinnahmen und stärkt das gesellschaftliche Wohl:

- *Elternzeit fördert die Gesundheit des Kindes*
- *Elternzeit unterstützt die Entwicklung des Kindes*
- *Elternzeit fördert die Gesundheit der Mütter*
- *Elternzeit stärkt die Vater-Kind-Beziehung*
- *Elternzeit erhöht die Erwerbstätigkeit der Mütter*
- *Elternzeit lohnt sich für Unternehmen*

In keinem der untersuchten Länder wurde eine einst eingeführte Massnahme wieder aufgehoben. Das Konzept der Elternzeit hat sich im Gegenteil etabliert. Aktuell gilt in der Hälfte der OECD-Länder eine Mutterschafts- oder Elternzeitdauer von mindestens 43 Wochen, im Durchschnitt sind es 54 Wochen.

In der Vernehmlassung auf die Parlamentarische Initiative 18.441 schreibt der Regierungsrat: «Die Unternehmen müssten deshalb einen Vaterschaftsurlaub in Abhängigkeit ihrer betrieblichen

Möglichkeiten anbieten können. Dafür braucht es keine neuen Gesetze. Wie aus der Praxis ersichtlich, führen zunehmend Unternehmen freiwillig einen ihren Verhältnissen angepassten, bezahlten Vaterschaftsurlaub ein.»

Ich stelle deshalb die Frage:

Welcher Vaterschaftsurlaub entspricht nach Meinung der Regierung den «betrieblichen Möglichkeiten» der Schwyzer Verwaltungsorganisationen (Kanton, Bezirk, Gemeinden)? Und in welchem Verhältnis steht diese Meinung bezüglich Vaterschaftsurlaub im Vergleich zu den anderen Kantonen?

Herzlichen Dank für die Klärung.

*Leo Camenzind
Kantonsrat SP Ingenbohl-Brunnen*

2. Antwort des Finanzdepartements

Es ist nicht möglich und statthaft, die vielfältigen betrieblichen Möglichkeiten der Schwyzer Verwaltungsorganisationen im Rahmen dieser Kleinen Anfrage zu beantworten, da diese sich unter anderem im Bereich der personalrechtlichen Kompetenzen, der Organisationsgrösse sowie auch der Komplexität stark unterscheiden und selbstredend die rechtlichen Grundlagen ebenfalls deutlich divergieren. Daher beschränkt sich die Antwort auf die Kantonale Verwaltung und somit auf den unmittelbaren personalrechtlichen Wirkungsbereich des Regierungsrats.

Gemäss der aktuellen Personalgesetzgebung (§ 32 Abs. 1 Bst. c Personal- und Besoldungsverordnung vom 4. Dezember 2007, SRSZ 145.111) gewährt der Arbeitgeber bei Geburt eines eigenen Kindes einen bezahlten Kurzurlaub von drei Tagen. Dieser Kurzurlaub entspricht dem heutigen Terminus des Vaterschaftsurlaubs. Im Rahmen der laufenden Überprüfung der Personalgesetzgebung ist der Kurzurlaub bei Geburt bzw. der Vaterschaftsurlaub ein möglicher Revisionspunkt. Inwieweit jedoch in der Kantonalen Verwaltung wie auch in den angegliederten Anstalten aus betrieblicher Sicht Möglichkeiten für eine Anpassung bestehen, ist Teil der spezifischen Revisionsarbeiten. Entsprechende Beschlüsse wurden noch nicht gefasst. Die Regierung ist bestrebt, die Anstellungsbedingungen attraktiv zu gestalten, hierzu gehört auch eine zeitgemässe Regelung des Vaterschaftsurlaubs.

Im interkantonalen Vergleich beträgt der Vaterschaftsurlaub bei mehr als der Hälfte aller Kantone fünf Tage, in fünf weiteren Kantonen sowie beim Bund erhält der Mann einen Vaterschaftsurlaub von zehn und mehr Tagen. Neben dem Kanton Schwyz gewährt noch ein weiterer Kanton einen dreitägigen Vaterschaftsurlaub, in drei Kantonen beträgt der Urlaub weniger als drei Tage.

Finanzdepartement des Kantons Schwyz

Der Departementsvorsteher:



Kaspar Michel, Landammann

Zustellung: Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staatskanzlei (2; Sekretariat des Kantonsrates); Finanzdepartement (2); Personalamt; Medien.

Zustellung an die Medien: 10. April 2019